

Durchschrift

SOZIALGERICHT OLDENBURG

S 5 R 53/06

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 12. Februar 2008

{Korrespondenz}
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

Eingegangen
22. Feb. 2008
Rechtsanwälte und Notare
Vogt und Partner

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Vogt und Partner,
Koppelstraße 4-6, 26135 Oldenburg, - 00169/06/IV/RG -

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund vertreten durch das Direktorium,
Zur Schwedenschanze 1, 18435 Stralsund, - 28 220560 W 002 - 4799 -

Beklagte,

hat das Sozialgericht Oldenburg - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
12. Februar 2008 durch
den Richter am Sozialgericht **Tolkmitt** - Vorsitzender -
sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Lünig und Baarts
für Recht erkannt:

Der Bescheid der Beklagten vom 05.04.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.02.2006 wird aufgehoben.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger eine Witwerrente aus der Versicherung des verstorbenen Versicherten Roland Wagner nach den gesetzlichen Vorschriften zu zahlen.

Die Beklagte hat dem Kläger seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Tatbestand:

Der 1967 geborene Kläger begehrt von der Beklagten die Zahlung einer Witwerrente aus der Versicherung seines verstorbenen Lebenspartners Roland Wagner.

Der Kläger lebte mit seinem Lebenspartner, dem verstorbenen Versicherten [REDACTED] in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammen. Der verstorbene Versicherte bezog schon seit 1996 aus eigener Versicherung eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auf Grund einer HIV-Infektion und der damit zusammenhängenden Folgeerkrankung.

Seit dem 15.06.2004 bestand zwischen dem Kläger und dem verstorbenen Versicherten eine eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz. Der verstorbene Versicherte verstarb an den Folgen der HIV-Infektion am 14.01.2005.

Am 31.01.2005 beantragte der Kläger die Gewährung einer Witwerrente aus der Versicherung des verstorbenen Versicherten. Er legte ein Attest von Dr. [REDACTED] vor, in dem dieser bescheinigte, dass der verstorbene Versicherte schon seit Jahren in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz mit dem verstorbenen Versicherten gelebt hatte. Mit Bescheid vom 05.04.2005 lehnte die Beklagte die Gewährung einer Witwerrente ab und führte zur Begründung aus, dass die Lebenspartnerschaft nicht länger als ein Jahr bestanden habe. Die gesetzlichen Voraussetzungen einer Versorgungsehe seien damit nicht widerlegt.

Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger am 04.05.2005 Widerspruch und machte geltend, dass er schon seit langen Jahren in einer Lebenspartnerschaft gelebt habe. Die eingetragene Lebenspartnerschaft habe anfangs noch nicht begründet werden können, weil entsprechende gesetzliche Möglichkeiten dazu nicht bestanden hätten. Er habe mit dem verstorbenen Versicherten schon seit Beginn der 90er Jahre zusammen gelebt. Man habe auch gemeinsames Wohneigentum erworben. Bei dem Eingehen der Lebenspartnerschaft habe der Versorgungsgedanke schon aus rechtlichen Gründen gar keine Rolle spielen können, weil nach den im Juni 2004 geltenden gesetzlichen Vorschriften aufgrund einer eingetragenen Lebenspartnerschaft ein Rentenanspruch noch gar nicht habe begründet werden können. Erst durch die Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes Ende des Jahres 2004 sei eine solche gesetzliche Möglichkeit geschaffen worden. Zur

Verfügung über den Lebenspartner habe zum Zeitpunkt der Eheschließung schon aus rechtlichen Gründen der Versorgungsgedanke keine Rolle spielen können, weil zu diesem Zeitpunkt ein Witwerrentenanspruch gesetzlich noch gar nicht bestanden habe. Dieses Gesetz sei zu diesem Zeitpunkt auch nicht beschlossen gewesen. Der Tod sei zudem zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht absehbar gewesen. Dies ergebe sich auch aus den beigezogenen ärztlichen Berichten.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 05.04.2005 in Gestalt des Wider-

Begründung legte er weiterhin Befundberichte von Prof. Dr. [REDACTED] vom 07.07.2005 und Dr. [REDACTED] vom 05.07.2005 vor.

Die Beklagte zog ein Befundbericht von Prof. Dr. [REDACTED] vom 30.08.2005 mit Arztberichten vom 20.11.2004 und einen weiteren Bericht vom 15.07.2004 bei. Mit Widerspruchsbescheid vom 10.02.2006 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass die gesetzliche Vermutung nicht widerlegt sei. Zum Zeitpunkt der Begründung der Lebenspartnerschaft sei der Tod aufgrund der schweren Erkrankung voraussehbar gewesen, so dass bei dem Eingehen der Lebenspartnerschaft der Versorgungsgedanke im Vordergrund habe.

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 03.03.2006 Klage erhoben. Er ist der Auffassung, dass die gesetzliche Vermutung der Versorgungsehe widerlegt sei. Er habe mit dem verstorbenen Versicherten schon seit langen Jahren in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft zusammen gelebt. Dass diese Gemeinschaft darauf ausgelegt gewesen sei, für einander einzustehen, können auch daran ersehen werden, dass man Hauseigentum gemeinsam angeschafft habe und seit den 90er Jahren zusammen gewohnt habe. Das Erreichen einer Versorgung habe schon deshalb keine Rolle gespielt, weil der Kläger selbst eine Rente in Höhe von 900,00 € habe und aus diesem Grunde und weil er die Eigentumswohnung und das gemeinsame Haus nunmehr besitze, hinreichend versorgt sei. Zudem habe zum Zeitpunkt der Eheschließung schon aus rechtlichen Gründen der Versorgungsgedanke keine Rolle spielen können, weil zu diesem Zeitpunkt ein Witwerrentenanspruch gesetzlich noch gar nicht bestanden habe. Dieses Gesetz sei zu diesem Zeitpunkt auch nicht beschlossen gewesen. Der Tod sei zudem zum Zeitpunkt der Eheschließung nicht absehbar gewesen. Dies ergebe sich auch aus den beigezogenen ärztlichen Berichten.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 05.04.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 10.02.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger eine Witwerrente aus der Versicherung des verstorbenen Versicherten Roland Wagner nach den gesetzlichen Vorschriften zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält die angefochtenen Bescheide für zutreffend und ist der Auffassung, dass auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Eingehung der Lebenspartnerschaft ein gesetzlicher Rentenanspruch für den überlebenden Partner der Lebenspartnerschaft noch nicht bestanden habe, der Gedanke der Versorgung eine wesentliche Rolle gespielt habe. Schon zum Zeitpunkt der Eingehung der Lebenspartnerschaft sei ein entsprechender Gesetzesentwurf im Bundestag eingebracht gewesen und sei beraten worden. Die Interessengruppen hätten auch über diese gesetzliche Diskussion genauso wie die allgemeinen Medien hinreichend berichtet, so dass davon auszugehen sei, dass dem Kläger und dem verstorbenen Versicherten bekannt gewesen sei, dass eine entsprechende Diskussion über die Einführung eines eigenen Versorgungsanspruches geführt werde. Allein aufgrund der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Begründung der Lebenspartnerschaft ein solcher Anspruch noch nicht bestanden habe, widerlege die gesetzliche Vermutung nicht.

Die Verwaltungsakte der Beklagten hat vorgelegen und ist Gegenstand des Verfahrens gewesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Sachvortrags der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozess- und Beilagen ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Klage ist zulässig. Sie ist auch in vollem Umfang begründet. Dem Kläger steht ein Anspruch auf eine Witwenrente aus der Versicherung des verstorbenen Versicherten Roland Wagner zu.

Nach § 46 Abs. 2 SGB VI haben Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, nach dem Tod des versicherten Ehegatten, der die allgemeine Wartezeit erfüllt hat, Anspruch auf eine große Witwen- oder Witwenrente. Gemäß § 46 Abs. 2 a SGB VI in der ab 01.01.2002 geltenden Fassung besteht der Anspruch jedoch nicht, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen.

Nach § 46 Abs. 4 SGB VI in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung gelten für einen Anspruch auf Witwenrente oder Witwenrente als Heirat auch die Begründung einer Lebens-

partnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe oder Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner.

Nach diesen gesetzlichen Vorschriften steht dem Kläger zur Überzeugung des Gerichts ein Anspruch auf eine Witwerrente aus der Versicherung des verstorbenen Versicherten Roland Wagner zu. Denn die gesetzliche Vermutung des § 46 Abs. 2 a SGB VI ist im vorliegenden Fall widerlegt.

Die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe i. S. der vorgenannten Vorschrift ist widerlegt, wenn besondere Umstände vorliegen, aufgrund deren trotz kurzer Ehedauer die Annahme gerechtfertigt ist, dass es nicht der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen. Die Widerlegung dieser Vermutung ist nur dann gelungen, wenn nach § 202 SGG i. V. m. § 292 Zivilprozessordnung (ZPO) der Vollbeweis des Gegenteils erbracht worden ist, d. h. ein der Gewissheit nahe kommender Grad der Wahrscheinlichkeit erreicht wird. Der Vollbeweis ist danach erbracht, wenn alle Umstände des Falles nach vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche Überzeugung hiervon oder einen so hohen Grad der Wahrscheinlichkeit zu begründen, dass kein vernünftiger Mensch noch daran zweifelt (vgl. Schleswig-Holsteinisches LSG vom 07.12.2006 Az: L 1 R 99/06 in Breithaupt 2007, S. 313-315; Hessisches LSG vom 13.12.2006 Az: L 2 R 220/06 zitiert nach JURIS-Datenbank; Bayerisches LSG vom 05.02.2007 Az: L 19 B 863/06 R) . Eine Entkräftung der gesetzlichen Vermutung einer Versorgungsehe ist nur möglich, wenn besondere objektiv erkennbare Umstände vorliegen, wonach andere, einigermaßen wirklichkeitsnahe Beweggründe für die Eheschließung im Vordergrund standen (vgl. LSG Niedersachsen vom 14.12.2006 Az: L 10 R 158/06). Zur Überzeugung der Kammer ist es dem Kläger im vorliegenden Fall gelungen, die gesetzliche Vermutung zu widerlegen, weil die bekannten Umstände des Einzelfalles in ihrer Gesamtheit dafür sprechen, dass das Erreichen einer Versorgung nicht alleiniger oder überwiegender Zweck der Begründung der Lebenspartnerschaft gewesen ist.

Nach den glaubhaften Darstellungen des Klägers im Termin zur mündlichen Verhandlung und im Klageverfahren ist es nachgewiesen, dass der Kläger mit dem verstorbenen Versicherten schon seit langen Jahren in einer eheähnlichen Lebenspartnerschaft gelebt hat. Der Kläger und der verstorbene Versicherte hatten gemeinsames Wohneigentum, haben gemeinsam in einer Wohnung bzw. in einem Haus gewohnt und auch gemeinsam gewirtschaftet. Die zwischen dem Kläger und dem verstorbenen Versicherten im Jahre 2004 geschlossene Lebenspartnerschaft kann damit ohne weiteres als konsequente Fortset-

zung der bis dahin bestehenden eheähnliche Gemeinschaft des Klägers und des verstorbenen Versicherten angesehen werden.

Auch der Zeitpunkt der Begründung der Lebenspartnerschaft spricht nicht dafür, dass diese überwiegend mit dem Ziel der Begründung einer Versorgung geschlossen worden ist.

Aufgrund der gegebenen gesetzlichen Vorschriften war die Schließung einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft erst seit dem Jahre 2001 gesetzlich möglich. Der Kläger hat im Termin zur mündlichen Verhandlung für das Gericht überzeugend darlegen können, dass mit dem Zeitpunkt der Schaffung der Möglichkeit des Abschlusses einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der Abschluss einer solchen zwischen ihm und seinem Lebenspartner besprochen worden ist, jedoch aufgrund der neuen Situation von beiden zunächst abgewartet werden sollte, welche Akzeptanz eine solche Lebenspartnerschaft im gesellschaftlichen Kontext finden würde. Der Entschluss, eine solche zu begründen, erfolgte dann u. a. vor dem Hintergrund der bestehenden schweren Erkrankungen des Klägers und auch seines Lebenspartners. Beide hatten den Entschluss gefasst, dass die mit dieser Erkrankung in der Zukunft unweigerlich verbundene Entscheidungen von ihnen gemeinsam alleine getroffen werden sollten, ohne dass Eltern oder sonstige Verwandte damit belastet werden sollten. Es ist nachvollziehbar, dass gerade vor dem Hintergrund der Verschlimmerung der Erkrankung des verstorbenen Versicherten und der damit erforderlichen Betreuung von den Lebenspartnern diese Entscheidung gerade im Jahre 2004 getroffen worden ist.

Für das Gericht ist auch nachvollziehbar, dass nicht der drohende Tod eines Lebenspartners Grund für das Eingehen der Lebenspartnerschaft gewesen ist. Prof. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] haben beiden bestätigt, dass zum Zeitpunkt des Eingehens der Lebenspartnerschaft der Tod des verstorbenen Versicherten nicht direkt absehbar war. Die Lebenspartnerschaft wurde auch nicht etwa unmittelbar vor dem Ableben geschlossen, sondern wurde mehr als sechs Monate vor dem Tod eingegangen. Die Kammer konnte vor diesem Hintergrund nicht die Überzeugung gewinnen, dass der Prozess des Sterbens unmittelbar Grund für den Abschluss der Lebenspartnerschaft im Juni 2004 gewesen ist.

Letztlich spricht auch die damalige gesetzliche Lage dafür, dass der Kläger und der verstorbene Versicherte die Lebenspartnerschaft nicht überwiegend oder ausschließlich zur Erlangung einer Versorgung des Klägers abgeschlossen haben. Wie der Bevollmächtigte des Klägers zutreffend vorgetragen hat, war zum Zeitpunkt des Eingehens der Lebenspartnerschaft gesetzlich ein Witwerrentenanspruch für die Partner einer gleichgeschlecht-

lichen Lebenspartnerschaft noch nicht kodifiziert. Zwar ist es zutreffend, dass zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Gesetzesänderung in den parlamentarischen Gremien schon beraten wurde. Ob sich letztlich eine politische Mehrheit für eine solche gesetzliche Änderung finden würde und welcher Personenkreis davon letztlich begünstigt würde, sowie wann dieses Gesetz überhaupt in Kraft treten würde, konnte der Kläger und der verstorbene Versicherte zum Zeitpunkt des Eingehens der Lebenspartnerschaft jedoch noch nicht ohne weiteres absehen, so dass auch dieser Umstand ein erhebliches Indiz dafür ist, dass die Erlangung einer Versorgung nicht überwiegender oder ausschließlicher Grund für das Eingehen der Lebenspartnerschaft gewesen ist.

Die Kammer ist aufgrund dessen und aufgrund der gesamten Umstände des Einzelfalles zu dem Ergebnis gelangt, dass die gesetzliche Vermutung des Bestehens einer Versorgungsehe im vorliegenden Fall widerlegt ist und dem Kläger damit ein Anspruch auf Witwenrente zusteht.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG.
